

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24

Ausgegeben Oppeln, den 17. Juni 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummern 33—35 des Reichsgesetzblatts, S. 237; desgl. der Nummern 16—17 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 237; Ausreichung von Zinscheinen der 3%, deutschen Reichsanleihe von 1890, S. 238; Bildung eines Gesamtverbandes der kathol. Kirchengemeinden der Stadt Rattowitz, S. 238; Regulativ für denselben Gesamtverband, S. 239; Warnung vor dem Genuß eisfalter Mineralwässer, S. 240; Generalkonsulat der Republik Kolumbien in Hamburg, S. 240; Ernennung eines Stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialrats der Provinz Schlesien, S. 240; Abtinnung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchbinderhandwerk im Bezirke der Kreise Beuthen, Rattowitz usw., S. 240; Geldlotterie zum Zwecke der Erweiterung des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, S. 241; Auflösung der Synagogen-Tochtergemeinde Ratschau, S. 241; Erlöschen der Bodenerkrankungen in Falkenberg O.S., S. 241; Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern, S. 241; Belegung des Krank- und Viehmarktes in Stadt Beuthen O.S., S. 241; Ortschaftsinspektion der evangel. Schulen in Friedrichshütte, Parichhof u. Neudorf, Kr. Tarnowitz, S. 241; Errichtung der kathol. Kuratarge-meinde Strawa, S. 241; desgl. Neiselwitz, S. 242; Ortschaftsinspektion der evangel. Schule in Wis-rachütte, S. 242; Vorarbeiten zur Errichtung von Schneezäunen an der Bahnstrecke Oppeln-Morgenroth, S. 242; Bereitung der Provinzialsteuer auf die einzelnen Kreise, S. 243; Teilung des Steinfelsenbergwerks „Lory“ in 2 selbständige Bergwerkfelder „Lory I“ und „Lory II“, S. 243; Anmeldung von Tabakpflanzungen zur Tabaksteuer, S. 243; Einlösung fälliger Zinscheine von Schlesischen landwirtsch. Pfand-briefen, S. 244; Sicherstellungsfonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten land-wirtsch. Pfandbriefe, S. 244; Viehseuchen, S. 244; Personalnachrichten, S. 244; erledigte Schullehrer-fellen, S. 245.

## Reichsgesetzblatt.

**463.** Die Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3780 das Konsulatsgebührengesetz, vom 17. Mai 1910, und unter

Nr. 3781 die Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, vom 3. Juni 1910.

**464.** Die Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3782 das Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozessordnung und eines zu beiden Gesetzen gehörenden Einführungsgesetzes sowie des Entwurfs einer Reichsversicherungsgesetzordnung, vom 2. Juni 1910, unter

Nr. 3783 das Stellenvermittlergesetz, vom 2. Juni 1910, unter

Nr. 3784 die Bekanntmachung, betreffend die Befugung der Kaufahrtschiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 3. Juni 1910, unter

Nr. 3785 die Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kaufahrtschiffen, vom 3. Juni 1910, und unter

Nr. 3786 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, vom 4. Juni 1910.

**465.** Die Nummer 35 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3787 die Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Oesterreich und mit Dänemark zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen, vom 3. Juni 1910, und unter

Nr. 3788 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl, vom 4. Juni 1910.

## Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

**466.** Die Nummer 16 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11043 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 7. Juli 1900, betreffend das Ruhegehalt der Organisten, Kantoren und Küster und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen (Gesetzsamml. S. 279), vom 13. Mai 1910, und unter

Nr. 11044 die Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 47) zur Aenderung des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 120), vom 30. Mai 1910.

**467.** Die Nummer 17 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11045 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1910, vom 2. Juni 1910, und unter

Nr. 11046 das Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1910, vom 2. Juni 1910.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**468.** Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1890 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1920 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 7. Juni d. J. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Central-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaufe 2,

durch alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen,

durch alle preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Postkassen und hauptamtlich verwalteten Forststellen,

durch diejenigen Oberpoststellen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet,

ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuerämter,

in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirksstellen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerstellen,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinsreihe berechtigten Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. Mai 1910.  
Reichsschuldenverwaltung.  
II. 391. v. Vischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den Königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten Forststellen bezogen werden können.

Oppeln, den 6. Juni 1910.  
Königliche Regierung.

R. VI. 1584. Hebrnd.

**469. Anordnung.**

Von der bisherigen St. Marien-Pfarrgemeinde in Kattowitz ist wegen zu großer Seelenzahl die Pfarrei zu St. Petrus und Paulus abgetrennt worden. Beide Pfarreien sollen aber, wie ich hiermit anordne, künftig einen Gesamtverband nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1903 bilden, so daß

- 1) der Verband besagt sein soll, die Mittel, welcher derselbe bedarf, durchumlage auf die Mitglieder der beiden Pfarrgemeinden gleichmäßig zu verteilen, und
- 2) dem Verbands auch alle übrigen Rechte und Pflichten übertragen sein sollen, welche in § 6 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, aufgeführt sind.

Breslau, den 8. März 1910.

Der Fürstbischof.  
Im Auftrage.  
G. R. 2657. Stiller.

Zu der vorstehenden Anordnung des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau vom 8. März 1910, betreffend die Bildung eines Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden der Stadt Kattowitz, sowie zu der Feststellung der dem Verbands zu übertragenden Rechte und Pflichten wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 20. Mai 1910.

(L. S.) Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Im Auftrage. Freußberg.  
Genehmigung. G. II. Nr. 8645.

an Orten ohne Reichsbankanstalt.

## 470.

## Regulativ

für Errichtung und Geschäftsführung des Gesamtverbandes der katholischen Kirchengemeinden von Stadt Kattowitz, Dorf Brynow und Gutsbezirken Kattowitz und Brynow.  
Gesetz vom 29. Mai 1903.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 wird über Errichtung und Geschäftsführung der Vertretung des Gesamtverbandes das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. Die dem Gesamtverband übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen werden von einer Verbandsvertretung wahrgenommen. Dieselbe besteht aus:

- den Vorsitzenden der Kirchen-Vorstände,
- den Vorsitzenden der Gemeinde-Vertretungen,
- aus einem für jede beteiligte Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung in gemeinschaftlicher Sitzung für die Dauer seines Hauptamtes zu wählenden Mitgliede des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung. Den Vorsitz führt der dienstälteste Pfarrer und seinen Stellvertreter wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

Das Amt der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.

§ 2. Die Bildung eines Ausschusses unterbleibt vorerst.

§ 3. Der Vorsitzende beruft die Verbandsvertretung. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Sitzung. Außerordentliche Sitzungen sind abzuhalten, wenn dies verlangt wird

- von der bischöflichen Behörde,
- von der staatlichen Aufsichtsbehörde,
- von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung unter Angabe eines dringlichen Grundes.

§ 4. Der Vorsitzende hat in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände festzusetzen, über Abstimmung und Protokollführung zu bestimmen und die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu halten.

§ 5. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung an der Abstimmung teilgenommen hat.

§ 17 Abschnitt 1 d. Ges. vom 20. Juni 1875.

§ 6. Die Verbandsvertretung vertritt den Gesamtverband in vermögensrechtlicher Beziehung nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Verbandsvertretungsbeschlüsse. Sie hat Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den

Verband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschreiben und mit dem Siegel des Verbandes versehen zu lassen.

Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Die übrigen Ausfertigungen der Verbandsvertretung ergeben unter der Unterschrift des Vorsitzenden, einfache Ausfertigungen in den laufenden Büro- und Kassengeschäften unter der Unterschrift des Rechnungsführers.

§ 7. Der leitende Bürobeamte bzw. Rechnungsführer des Verbandes wird von der Verbandsvertretung bis auf weiteres gewählt und durch den Fürstbischof von Breslau bestätigt. Derselbe ist Beamter des Verbandes und Untergebener des Vorsitzenden.

§ 8. Das Rechnungsjahr wie dem Etatsjahr für den Staatshaushalt angepaßt und umfaßt den Zeitraum vom 1. April bis zum nächstfolgenden 31. März.

§ 9. Bis zum ersten Oktober jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag durch die Verbandsvertretung auf Grund eines vom Vorsitzenden und dem leitenden Bürobeamten angefertigten Entwurfes aufzustellen.

Die Voranschlagsperiode kann bis zu drei Jahren ausgedehnt werden. Der festgesetzte Voranschlag ist nebst Belegen bis zum 1. Dezember der fürstbischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittelt.

§ 10. Der Voranschlag muß die für den Verband zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen. In den Vorbemerkungen ist der Verteilungsmaßstab, nach welchem die Umlage aufgebracht werden soll, sowie der Betrag der von den kirchensteuerpflichtigen Gemeindegliedern des Verbandes aufzubringenden Staatseinkommensteuer anzugeben.

§ 11. Bis zum 1. Juli jeden Jahres ist die von der Verbandsvertretung geprüfte Jahresrechnung mit dem betreffenden Etat und den Belegen dem Fürstbischof von Breslau zur Revision einzureichen, der diese an die staatliche Aufsichtsbehörde gelangen läßt.

§ 12. Nach Erledigung der von den Aufsichtsbehörden gegogenen Erinnerungen ist diese Rechnung nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung, nämlich durch Vermeldung von der Kanzel und durch Aushang an einer Hauptkirche für 14 Tage lang öffentlich auszulegen und nach Ablauf dieser Frist hat die Verbandsvertretung

dem Rechnungsleger schriftlich die Entlastung auszusprechen. Die geschehene öffentliche Auslegung und die Entlastung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung auf der Rechnung vermerkt.

§ 13. Die Verbandsvertretung hat von Anfang an die Errichtung und Erhaltung eines eisernen Kassenbestandes von 10000 M. zu erstreben, um Gemeinden, die in augenblickliche Zahlungsverlegenheit kommen durch Ausbleib von erwartender Einnahmen in Anrechnung auf den bestimmten Steuerertrag Vorzuschüsse zu gewähren. Der eiserne Bestand ist nach Ausgleich mit der betreffenden Gemeinde sofort zu ergänzen.

§ 14. Einmal im Jahre hat diese Kasse, wie die übrigen sich einer unvermuteten Revision durch den Vorsitzenden und zwei besonders zu dem Zwecke gewählte Mitglieder der Verbandsvertretung zu unterziehen.

§ 15. Die im vorliegenden Regulativ nicht besonders bezeichneten Aufsichtsrechte der kirchlichen und staatlichen Behörden sind nach § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 durch die §§ 47 bis 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 geregelt.

Johannesberg, den 21. September 1909.

Der Fürstbischof.

G. Card. Kopp.

Zu dem vorstehenden Regulativ vom 21. September 1909 wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 20. Mai 1910.

(L. S.) Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Freusberg.

Genehmigung. G. II. Nr. 8645.

471. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Strohen u. s. w. festgehaltenen Mineralwässer, wie Selterger, Soba-Wasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördert.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Ausichante gefälligst anzuweisen, das Getränk fernert hin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in

einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuße eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Euer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
ges. Boffe.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn  
Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren zu Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von  
neuem in Erinnerung gebracht.

Oppeln, den 7. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. XXX. 377. Erbslöh.

### Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

472. Der bis zum Jahre 1908 in Hamburg tätig gewesene Dr. C. Michelsen ist von neuem zum Generalkonsul der Republik Kolumbien für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden.

Dem Dr. Michelsen, welcher an Stelle des zu anderweiter Verwendung abberufenen Generalkonsuls Dr. Genon Solano tritt, ist das Reichs-ex-quatur erteilt worden.

Breslau, den 26. Mai 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

II. IV. 2620. Tidik.

473. An Stelle des mit der kommissarischen Verwaltung des Landratsamtes in Bunzlau betrauten Regierungsassessors Hans von Hoffmann ist der Regierungsassessor Richard Kleffel in Breslau zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitz des Oberpräsidenten dieser Provinz von dem Herrn Minister des Innern ernannt worden.

Breslau, den 6. Juni 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
von Dallwig.

D. P. I. G. 895. — Pr. 1692.

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

474. Nachdem von beteiligter Seite die Errichtung einer Zwangsinnung für das Buchhändlerhandwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises Beuthen, Rattowitz, Gleiwitz, des Stadtkreises Königshütte, der Kreise Badze, Tarnowitz und

Pflez beantragt worden ist, ist der Herr Oberbürgermeister in Beuthen von mir beauftragt worden, gemäß § 100 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem genannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Oppeln, den 3. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 1299. Erbsalzb.

475. Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. März d. Js. (Reg. Abl. Stüd 12 S. 118) bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der Geldlotterie zum Zwecke der Erweiterung des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg am 20. Oktober d. Js. stattfindet. Mit dem Vertrieb der in Preußen zugelassenen 200000 Lose darf nicht vor dem 8. Juli d. Js. begonnen werden.

Oppeln, den 7. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. VII. 1110. Erbsalzb.

476. Auf Grund der §§ 33/36 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, betreffend die Verhältnisse der Juden, bestimme ich folgendes:

Die zur Synagogengemeinde Reisse gehörende Tochtergemeinde Patzschau wird als solche aufgelöst. Die in Patzschau wohnenden Juden gehören der Synagogengemeinde Reisse an.

Die Vermögensstücke der bisherigen Tochtergemeinde Patzschau gehen in den Besitz der Synagogengemeinde Reisse über.

Oppeln, den 7. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

I d. XXIII. 1167.

477. Die Pockenkrankungen in Falkenberg OS. sind seit mehreren Wochen erloschen.

Oppeln, den 7. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. IX. 703. Erbsalzb.

478. Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar d. Js. (Reichsgesetzblatt Nr. 5) habe ich als Sachverständigen für den Regierungsbezirk Oppeln den Dipl.-Ingenieur Boeddeker hiersebst, Moltkestraße 2a, wohnhaft, amtlich anerkannt.

Alle anderen bisher im Regierungsbezirk Oppeln zu gleichem Zwecke anerkannt gewesenen Sachverständigen treten außer Tätigkeit.

Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen sind gemäß § 5 a. a. D. unter Befügung der dort näher bezeichneten Unterlagen und unter Benützung des im Amtsblatt für 1910 Stüd 12 Seite 115/116 abgedruckten Formulars direkt an mich, Anträge auf Erteilung von Führerscheinen gemäß § 14 a. a. D. und der zugehörigen Prüfungsanweisung (Anl. B) unter Befügung der dort vorgefertigten Zeugnisse an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

Ich wette noch besonders darauf hin, daß die vor dem 1. April d. Js. erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nur noch bis zum 1. April 1911 Gültigkeit besitzen. Die Inhaber solcher Zeugnisse können jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheins bei der Ortspolizeibehörde beantragen, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

Oppeln, den 10. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ia VI. 3054. Graf von Stojch.

479. Der für Beuthen OS. auf den 12. Oktober 1910 angelegte Kram- und Viehmarkt wird auf Donnerstag, den 20. Oktober 1910 verlegt.

Oppeln, den 11. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XV. 1375. Erbsalzb.

480. Der Pastor Sowade zu Tarnowitz ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Friedrichshütte, Barischhof und Neubek, Kreis Tarnowitz, ernannt worden.

Oppeln, den 3. Juni 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rüter.

II. G. II/III/XVIII. 1263.

481. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heiligen Römischen Kirche und Fürbischof von Breslau, dem heiligen Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heiligen Theologie Doktor.

In Anbetracht des unzureichenden Raumes der Pfarrkirche in Alt-Cosel, der weiten Entfernung der Eingepfarrten und ihrer großen Zahl erhebe ich nach Anhörung der Beteiligten die Tochterkirche in Wrawa zu einer selbständigen Kuratalkirche mit folgenden näheren Bestimmungen:

1. Der Sprengel der neuen Kuratie umfasst die Guts- und Gemeindebezirke von Wrawa-Franzdorf, Ubbischau, Sadenhoyen, Korjonek und Ortowitz, die damit aus der Pfarrei Alt-Cosel ausgescheiden.
2. Die katholischen Bewohner dieses Sprengels bilden fortan die selbständige Kuratiegemeinde,

der für sie bestellte Kuratus übt alle pfarrlichen Rechte und Pflichten selbständig aus.

3. Die der Allerheiligsten Dreieinigkeit geweihte Kirche in Birawa ist die Kuratalkirche.
4. Der Sitz des Kuratus ist Birawa.
5. Das Patronat der Kirche steht der Fürst Hohenlohe'schen Fideikommissherrschafft Elawenzig zu.
6. Die neue Kuratie verbleibt in dem Verbande des Archipresbyterats Kjesf.
7. Diese Errichtung tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Breslau, den 21. April 1906.

gez. Georg Cardinal Kopp.

G. R. 2995.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 21. April 1906 von dem Kardinal-Fürstbischöfe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Birawa wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 4. Mai 1910 — G. II 8582 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 4. Juni 1910.

(Siegel.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. XI. 3474. Kister.

482. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht der 6 bezw. 12 km Entfernung der Bezirke Nesselwitz und Komorno, Kreis Cosel DS., mit mehr als 1600 katholischen Einwohnern von der Pfarrkirche zu Wardawa erhebe ich mit Zustimmung des Patronates Wardawa und der Vermögensverwaltungsorgane unter Aufhebung des bisherigen Pfarrverbandes mit Wardawa die dem heiligen Fabian und Sebastian gewidmete Kirche in Nesselwitz zu einer selbständigen Kuratalkirche und treffe darüber folgende nähere Bestimmungen:

1. Die Guts- und Gemeinbezirke Nesselwitz und Komorno bilden den Sprengel der neuen Kuratalgemeinde, welche zu der Wahl eigener Vermögensverwaltungs-Organe berechtigt ist.
2. Die auf dem Grundstück Nr. 52 Nesselwitz als Ersatzbau der alten Kapelle im erweiternden Umfange zu erbauende Kirche wird die Kuratalkirche sein.
3. Der Sitz des Kuratus ist Nesselwitz.
4. Ein Patronat besteht nicht, der Kuratus wird daher durch den Fürstbischof ernannt.

5. Die Kuratie verbleibt in dem Archipresbyterat Kostenthal.

Diese Errichtungsurkunde tritt am 1. Juli 1910 in Kraft.

Johannesberg, den 4. September 1909.

Der Fürstbischof.

(Siegel.)

G. Card. Kopp.

G. R. 7086.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. September 1909 von dem Kardinal-Fürstbischöfe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Nesselwitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 7. Mai 1910 — G. II. Nr. 8609 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 7. Juni 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel.)

Kister.

II f. XI. 3547.

483. Der Pastor Schwenker zu Schwientochowitz ist zum Ortschulinspektor der neu errichteten evangelischen Schule in Bismarckhütte, Kreis Beuthen DS., ernannt worden.

Oppeln, den 7. Juni 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Kister.

II G. II/III/VI Nr. 1268.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

#### 484. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Entgeltung von Grundbesitzern vom 11. Juni-1874 (G. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geüben zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Errichtung von Schneezäunen zwischen km 38,1+25 bis 38,5+50 und von km 46,6+75 bis 46,8 auf der rechten Seite der Eisenbahnstrecke Opp. in—Morgenroth erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingezäunten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Befestigung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 10. Juni 1910.

Der Bezirksausschuß.

Hiersemenzel.

Nr. D. 10/25/1.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**485.** Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialauschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 24. Mai 1910 den von dem XLVIII. Schlesischen Provinziallandtage (1909) für das Etatsjahr 1910 festgestellten, durch die Amtsblätter für 1910 (Breslau Seite 162, Liegnitz Seite 114 und Oppeln Seite 149) veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 42 488 450,09 Mk. ermittelten Prinzipalsteuersolls wie folgt auf die Kreise der Provinz verteilt:

Nr.	Kreis	Betrag	
		Mk.	Pf.
	<b>C. Regierungsbezirk Oppeln.</b>		
1	Beuthen, Stadt	79831	29
2	Beuthen, Land	222183	77
3	Cosel	58799	50
4	Falkenberg	19892	65
5	Gleiwitz, Stadt	71368	62
6	Gleiwitz, Land	32703	42
7	Grottkau	41862	73
8	Kattowitz, Stadt	63044	69
9	Kattowitz, Land	189045	11
10	Königschütte, Stadt	58852	26
11	Kreuzburg	28890	88
12	Leobschütz	47161	97
13	Lubinitz	13601	52
14	Neiße	63573	72
15	Neustadt	56910	95
16	Oppeln, Stadt	30935	99
17	Oppeln, Land	32580	43
18	Pleß	36863	91
19	Ratibor, Stadt	40400	47
20	Ratibor, Land	41174	71
21	Rosenberg	15383	30
22	Rybnik	45882	27
23	Groß-Strehlitz	28851	21
24	Tarnowitz	76898	75
25	Zabrze	122198	55
	Sa. C.	1518892	77
	Hlerzu B.	928684	60
	" A.	1886244	52
	Sa. Sa.	4333821	89

Der Provinzialauschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 a. a. O. bestimmt, daß die Zahlung der Provinzialsteuer für 1910 an die Landeshauptkasse von Schlesien in der Zeit vom 1. bis 5. der Monate September und Dezember 1910 und März 1911 in der Weise erfolgen soll, daß im September die Hälfte und im Dezember und März je der vierte Teil der von den Kreisen aufzubringenden Beträge abzuführen ist.

Indem dies nach Vorschrift des § 28 a. a.

O. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich, die verteilten Steuerbeträge in der vorangeführten Weise an die Landeshauptkasse von Schlesien zahlen zu lassen.

Breslau, den 31. Mai 1910.

Der Landeshaupthauptmann von Schlesien.

C. B. 17911. i. B. Graeger.

**486. Bekanntmachung.** Die Grafen Vazarus Hensel von Donnersmark auf Nacllo, Arthur Hensel von Donnersmark auf Wolfsberg und Edgar Hensel von Donnersmark auf Ratfcher haben in den notariellen Verhandlungen vom 18. Dezember 1909 und vom 20. Mai 1910 (Reg. Nr. 886/09 und 404/10 des Notars Preß in Tarnowitz) durch ihren Generalbevollmächtigten, den Königlichen Regierungsrat a. D. Udo Schulz in Breslau erklären lassen, daß sie das ihnen gehörige, durch Urkunde des Königlichen Oberbergamts für die Schlesienschen Provinzen vom 23. März 1841, bestätigt von dem Finanzministerium, Abteilung für das Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen, am 30. März 1841, mit einer Fundgrube und 1200 Maassen verteilte, in den Gutsbezirken Nieder-Heidau (Landkreis Beuthen O.S.), Bärenhof und Balenze (Landkreis Rattowitz) im Regierungsbezirk Oppeln gelegene Steinkohlen-Bergwerk „Vory“ in zwei selbständige Felder unter den Namen „Vory I“ und „Vory II“ teilen. Das Feld „Vory I“ mit einem Flächeninhalt von 900554 qm soll den Grafen Vazarus, Arthur und Edgar Hensel von Donnersmark verbleiben; das Eigentum an dem 135760 qm umfassenden Feldesteil „Vory II“ soll auf den Grafen Guido Hensel Fürst von Donnersmark auf Neudach und von diesem auf die Bergwerksgesellschaft Georg von Giesche's Erben in Breslau übergehen.

Dieses wird unter Verweisung auf die §§ 51 Abs. 3 und 45—47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges. Sammlung S. 705) als wesentlicher Inhalt des Realteilungsaktes bekannt gemacht.

Breslau, den 3. Juni 1910.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung.

J. Nr. 6226. Riemann.

**487.** Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanztan Grundstücks (Tabakpflanze), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, nach §§ 12 bezw. 34 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 793) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanztan Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, und daß in betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanztan Grundstücke die An-

meldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Pflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 2. Juni 1910.  
Obergolddirektor.

Z. A.

B. Nr. 4275. gez. Kapp.

**488.** Die am 25. Juni 1910 fälligen Zinscheine zu Schlesiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen werden nach Fälligkeit eingelöst: bei der Generallandschaftskasse in Breslau, bei der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank in Breslau, Zwingerstraße Nr. 22, bei der königlichen Hauptſehandlungskasse in Berlin, Jägerstraße Nr. 21, bei der Kur- und Neumärkiſchen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin, Wilhelmſplay Nr. 6, und bei der Preußiſchen Zentralgenoffenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughaufe 2, zu jeder Zeit, bei den Schlesiſchen Fürſtentumslandſchaften in beſonders von denſelben bekannt zu machenden Tagen und bei den Fürſtentumslandſchaften, bei welchen Geſchäftsstellen der landſchaftlichen Bank beſtehen, nämlich in Jauer, Glogau, Ratibor, Liegnitz, Frankenstein, Neiße und Dels durch dieſelben zu jeder Zeit.

Die Zinscheine ſind nach Stückzahl, Einzel- und Geſamtbeträgen zu verzeichnen, wozu Formulare bei den Einlöſungsstellen ausgegeben werden.

Breslau, am 15. Juni 1910.

Schlesiſche Generallandschaftsdirktion.

**489. Bekanntmachung.** Geſetzlicher Beſtimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den Sicherheitsfonds der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgeſetzten landſchaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjaahr vom 1. April 1909 bis Ende März 1910 von dem durch Meißbeteiligte der Darlehnsſchuldner verhärteten Engeren Ausſchuſſe der Schlesiſchen Landſchaft geprüft und abgenommen worden iſt. Nach dieſer Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beſetzungsordnung vom 10. Auguſt 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D.

a) der Beſtand am 31. März 1909 4915200 M. in Pfandbriefen, 18800 M. in Forderungen und 4589,95 M. in bar;

b) die neue Jahreseinnahme 36300 M. in Pfandbriefen und 178364,45 M. in bar;

c) die Jahresausgabe dagegen 10000 M. in Pfandbriefen mit 178706,19 M. in bar. Am 31. März 1910 iſt hiernach ein Beſtand vorhanden geweſen und nachgewieſen worden von 4941500 M. in Pfandbriefen, 18800 M. in Forderungen und 4248,21 M. in bar.

Dieſe Beſtände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsſtelle der Generallandschaftsdirktion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D neben den auf den beliebigen Grundſtücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erſter Stelle eingetragenen Darlehnsypotheken der Landſchaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D betrug am 31. März 1910 13228967,82 M.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten (bäuerlichen) Grundeigentum beſteht in  
42216250 M. 3 prozentigen } Pfandbriefen  
146318600 M. 3½ prozentig } lit. D.  
24272400 M. 4 prozentigen }

Breslau, den 28. Mai 1910.

Schlesiſche Generallandschaftsdirktion.

#### 490.

#### Biehsuchen.

Feſtgeſtellt.

**Brusteuche.** Nr. Pleß, Stadt Pleß; Pferde des Major von Leuſch aus Gleiwitz im Hotel „Schwarzer Adler“ zu Pleß.

Erloſchen.

**Schweinepest.** Nr. Zabrze: auf dem Gehöft des Maſchinenwärters Alois Pleyka in Bieſchowitz.

#### 491.

#### Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Adler der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Karl Zimmermann in Neiße;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Werkmeister Josef Wörke in Scigol, dem Gutswirtschaftsvogt Johann Scigol in Steblau, Kreis Lublinitz, dem Gutstormeister Johann Hunder in Winklerhütte (Gutsbezirk Grobitz), Kreis Falkenberg OS.

**Ueberwiesen:** der königl. Regierungsassessor von Reden in Cassel dem Candidat des Kreises Zabrze vom 1. Mai 1910 ab.

**In den Ruhestand versetzt:** der königl. Kreisarzt Dr. Steiner in Rosenberg OS. vom 1. October 1910 ab.

**Befähigt:** die Erſatzwahl des Kaufmanns Konstantin Scharka in Königshütte als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 13. April 1911 abſchließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Rechtsanwalts Heinrich Brehme in Pleß als unbesoldeter Ratsherr für eine mit dem 31. Dezember 1914 abſchließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Kaufmanns Julius Ruschel in Wolfſchitz, Kr. Lublinitz, als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 30. September 1916 abſchließende Amtsdauer.



**Vom Königl. Konfistorium:**

**Befätigt:** die Bestallung für den bisherigen Pastor in Schrozgen, Döljese Schweg, Paul Müller zum zweiten Pastor der evangelischen Kirchengemeinden Konstadt und Zeroltshüh, Döljese Kreuzburg; sein Eintritt in das neue Amt ist auf den 1. Juni 1910 festgesetzt.

**Ernannt, berufen, befätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste:**

Lehrer: Karl Walter aus Baake, Kr. Neisse, in Neustadt OS., Richard Sternitzke aus Wangschüh, Kr. Gr. Wartenberg, in Beuthen OS., Paul Koppa in Birkenhain, Kr. Beuthen OS., Bruno Kriebel aus Wartenberg, Kr. Ratibor, in Mikultschüh, Kr. Tarnowitz, Paul Plesch in Polnisch-Krawarn, Kr. Ratibor.

Lehrerinnen: Gertrud Dittrich in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Hildegard Pater in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Gertrud Wenzke aus Alt-Tschelau, Kr. Tarnowitz, in Bernitz, Kr. Gleiwitz, Editha Morawitzky in Zabrze, Margarete Pohl aus Charlottenhof, Kr. Beuthen OS., in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., Elisabeth Sopalka in Orzegow, Kr. Beuthen OS., Philomena Turinsky in Lpina, Kr. Beuthen OS.

**Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium.**

**Ernannt:** der mit der kommissarischen Verwaltung des Seminarvikariats in Rosenberg OS. beauftragte Gymnasial-Oberlehrer Dr. Franz Rücker aus Kreuzburg OS. zum Seminarvikar und ihm das Direktorat des Schullehrerseminars in Rosenberg OS. vom 15. Mai 1910 ab endgültig verliehen.

**Befätigt:** die Wahl des Oberlehrers Dr. Richter aus Breslau zum Oberlehrer und Leiter der Realschule i. E. zu Oppeln.

**492. Personal-Veränderungen**

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

**Ernannt:** Zum Postmeister der Postsekretär Schiller in Lublitz, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Rohlfstod in Rattowitz (Oberschl.), zum Ober-Telegraphensekretär der Telegraphensekretär Manderla in Rattowitz (Oberschl.).

**Befetzt:** Postdirektor Braun von Rybnitz nach Dierowied (Hary).

**In den Ruhestand tritt:** Postsekretär Gabel in Neisse.

**Gestorben sind:** Der Postmeister Herzert in Randzjin, der Postverwalter a. D. Protsch in Beuthen (Oberschl.).

Oppeln, 5. Juni 1910.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**493. Personal-Veränderungen**

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

**Referendar.** **Ernannt:** die Rechtskandidaten Ebel, Vajsch, Schreye, Strzoda.

**Ausgeschieden:** Referendar Holzhauser, Referendar Graf Vanokoronsti infolge Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

**Mittlere Beamte.** **Ernannt:** die Gerichtsaktuar Junge in Zauer und Sommer in Liegnitz zu Amtsgerichtssekretären in Hoperswerda bezw. Münsterberg.

**Befetzt:** Gerichtskassenkontrollleur Bloß in Beuthen OS. als Ober-Sekretär an das Landgericht in Beuthen OS.; Landgerichtssekretär Peter in Beuthen OS. und Amtsgerichtssekretär Bimpl in Sobrau OS. an die Amtsgerichte in Oppeln bezw. Rattowitz; die Amtsgerichtsassistenten Mingloff in Loewenberg, Kößler in Waldenburg, Pefke in Zabrze und Appel in Rattowitz an die Amtsgerichte in Breslau bezw. Waldenburg. **Ausgeschieden auf Antrag:** die Amtsgerichtssekretäre Thofte in Steinau a. D., Altmann in Rattowitz und Schwarzer in Rybnitz.

**In den Ruhestand versetzt:** Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Soika in Konstadt und Amtsgerichtsassistent Kirsch in Liegnitz.

**Unterbeamte.** **In den Ruhestand versetzt:** Gerichtsdiener Goiny in Zabrze.

**Gestorben:** die Gerichtsdiener Stamm in Oppeln und Conrad in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

**Erledigte Schullehrerstellen.**

**494.** Hauptlehrerstelle an der sechsklassigen ev. Schule in Friedrichsgrätz, Kr. Oppeln, mit welcher das Organistenamt verbunden ist. Grundgehalt 2350 M.

Ev. Lehrer- und Organistenstelle in Königs-huld, Kr. Oppeln. Grundgehalt 1610 M.

Ev. Lehrerstelle in Murow, Kr. Oppeln. Grundgehalt 1400 M.

Einzellehrerstelle an der kathol. Halbtagsschule in Krug, Kreis Grottschüh; zu besetzen am 1. Juli 1910.

Das Dienstentkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetz. Familienwohnung.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.